



Satzung des gemeinnützigen Vereins „Pinocchio für Afrikas Kinder e.V.“

§ 1 Sitz des Vereins / Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Pinocchio für Afrikas Kinder e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Porta Westfalica und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, Gelder, Beiträge und Sachzuwendungen zu sammeln und zu verwalten, um mit ihnen Hilfsmaßnahmen für notleidende Personen in Namibia durchzuführen.

Dabei werden als gemeinnützige Zwecke, solche der Entwicklungshilfe verfolgt.

- Durchführung von medizinischen, pädagogischen, sozialen und ökonomischen Aufgaben.
- Ausbildungsmaßnahmen für verschiedene Berufe in Namibia und in Deutschland.
- Gründung und Unterhaltung von Kindergärten und Schulen.
- Maßnahmen zum Aufbau und zur Verbesserung der Infrastruktur.

Mildtätige Zwecke:

- Zuwendung von medizinischen und pharmazeutischen Hilfsgütern an Personen, die an körperlichen, geistigen und seelischen Gebrechen leiden.
- Die Zuwendung von Sach- und Finanzmitteln an hilfsbedürftige Personen, die die Hilfe Dritter benötigen, weil sie selbst über keine oder nur geringe Einkünfte verfügen.

Schwerpunkte der Hilfen sind:

- die Übernahme von Schulgeld, Studienhilfen und Ausbildungsgeld, Hilfestellung bei der Suche nach Ausbildungsplätzen.
- Verbesserung der medizinischen Versorgung und Ermöglichung von Operationen mit Hilfe von gespendeten Beträgen, kostenlose Überlassung chirurgischer Erzeugnisse und anderer der Medizin dienenden Produkte.
- Hilfen zur Existenzgründung durch finanzielle Unterstützung und Beratung.
- Ausgabe von Kleidung und Nahrung.
- Aufbau und Verbesserung der Infrastruktur.
- Weckung des Bewusstseins der Menschen in Deutschland für diese Maßnahmen.

Kulturelle Zwecke:

- Austausch von Kulturgütern (Kunstaustellungen, literarischer Austausch, Folkloredarbietungen, Konzerte und andere musikalische Aufführungen), sowie aller kultureller Veranstaltungen, die geeignet sind, das Verständnis für deutsche und namibische Kultur zu begründen und zu fördern. Hierzu können auch sportliche Veranstaltungen gehören, soweit sie völkerverbindenden Charakter besitzen.

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
6. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft wird unterteilt in eine Fördermitgliedschaft und eine aktive Mitgliedschaft. Aktive Mitglieder arbeiten im Verein mit und sind stimmberechtigt. Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein durch ihre Mitgliedschaft fördern. Sie sind daher auch nicht stimmberechtigt.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder benannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft, oder umgekehrt) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenwart und der Schriftführer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart (in)
- dem/der Schriftführer (in)

Zusätzlich kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung bis zu drei Beisitzer bestimmen, die an den Vorstandssitzungen teilnehmen dürfen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom dem/der Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand wird sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich hat eine Jahreshauptversammlung stattzufinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe beantragt wird. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive, sowie Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Ehrenamtspauschale

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Voraussetzung für diesen Beschluss ist, dass der gesamte Vorstand bei der Beschlussfassung anwesend ist. Stimmberechtigt sind auch die Beisitzer, für die auch Anwesenheitspflicht gilt. Der Beschluss kann mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Im Zweifel soll der Beschluss durch die Mitgliederversammlung gefasst werden. Auch die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

Der Verein darf mit fremden Dritten oder Vereinsmitgliedern Verträge schließen, die Dienstleistungen etc. zum Gegenstand haben und für die Vereinsarbeit und den Vereinszweck notwendig sind. Eine sich daraus ergebende Vergütung für den fremden Dritten oder Vereinsmitglied hat sich nach der Branchen- und ortsüblichen Höhe zu richten.

§ 11 Kassenprüfung

In der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Über die satzungsgemäße Verwendung und korrekte Abrechnung der Mittel in Namibia hat ein Jahresbericht von einem dortigen Auditor/Wirtschaftsprüfer vorzulegen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die International Women`s Association Namibia (IWAN), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 13 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Porta Westfalica.

Die 1.Fassung der Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 04.09.2005 beschlossen. Satzungsänderungen wurden in den Mitgliederversammlungen am 10.12.2009, 14.07.2010 und 04.07.2012 beschlossen.

Stand : 04.07.2012